

Philipps



Universität  
Marburg

CCS Working Papers No 23

Berthold Meyer

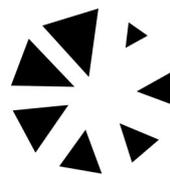
# ZWANZIG JAHRE KAMPFEINSÄTZE DER BUNDESWEHR

SCHATTEN AUF DEM JUBILÄUM DES  
FRIEDENSVERPFLICHTETEN  
GRUNDGESETZES



CENTER  
FOR  
CONFLICT  
STUDIES





---

CENTER  
FOR  
CONFLICT  
STUDIES

CCS WORKING PAPERS  
**SONDERAUSGABE**

## **IMPRINT**

Center for Peace and Conflict Studies of the Philipps University Marburg  
Prof. Dr. Susanne Buckley-Zistel | Prof. Dr. Thorsten Bonacker

**ISSN: 1862-4596**

Satz und Layout: Katharina Hempfing, Helena Hofmann  
© 2019, Center for Peace and Conflict Studies

## **KONTAKT:**

Zentrum für Konfliktforschung  
Philipps-Universität Marburg  
Ketzertbach 11  
35032 Marburg  
Telefon: 0 64 21 / 28 24 444  
konflikt@staff.uni-marburg.de  
[www.uni-marburg.de/konfliktforschung](http://www.uni-marburg.de/konfliktforschung)

This Working Paper is available at: <https://uni-marburg.de/FN4bH>

## VORWORT UND DANKSAGUNG

Berthold Meyer kann auf ein langes Wirken und Schaffen im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung zurückblicken und wir schätzen uns glücklich, dass er ein Teil davon bei uns erbracht hat. Das Zentrum für Konfliktforschung möchte sich an dieser Stelle auf das Herzlichste bei ihm bedanken, dass er uns ab 1999 als Honorarprofessor vor allem in der Lehre unterstützt hat. In den 20 Jahren seiner Lehre in Marburg hat er vor allem für Bachelorstudierende Seminare angeboten, aber auch unsere Masterstudent\*innen konnten von seinen Veranstaltungen profitieren. Seine Lehrbücher *Konfliktregelung und Friedensstrategien. Eine Einführung* (Springer, Erstauflage 2011) und *Form der Konfliktregelung* (Springer 1997) dienten und dienen vielen Studierenden als wertvoller Einstieg in die Materie.

Berthold Meyer begann seine wissenschaftliche Karriere als Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft in Tübingen (1974-80), bevor er Anfang der 1980er an die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung wechselte. Viele Jahre leitete er die *Frühjahrsakademie Sicherheitspolitik*, an der auch zahlreiche Marburger Studierende teilnahmen. Seit seinem Ruhestand ist er nach wie vor aktiv und bringt seine politischen Positionen und wissenschaftlichen Analysen vielfältig ein. Hervorzuheben sind im besonderen seine Arbeiten zum Kosovo-Krieg, dem Nahost Friedensprozess, humanitären Interventionen, Innere Führung und Auslandseinsätze der Bundeswehr sowie zum Gedenken von Soldat\*innen.

Der langsame Rückzug Berthold Meyers aus Lehre und Forschung in Marburg findet mit dieser bedeutenden Publikation einen Abschluss. In seiner Abschiedsvorlesung widmet er sich einem historischen, aber auch höchst aktuellen Thema: den Kampfeinsätzen der Bundeswehr. Bereichert wird seine Analyse durch seine tiefen Kenntnisse der deutschen Politik sowie seiner jahrelangen persönlichen Beobachtung der Prozesse. Das Zentrum für Konfliktforschung hofft, dass uns Berthold Meyer trotz seinem Rückzug aus dem aktiven Berufsleben als Freund und gelegentlicher Besucher erhalten bleibt. Wir werden das freundliche Gesicht auf unseren Gängen vermissen, freuen und aber gleichzeitig mit ihm, dass er sich nun ganz seinem privaten Leben widmen kann.

Vielen Dank, Berthold!

Susanne Buckley-Zistel



# **Inhaltsverzeichnis**

<i>Vorwort und Danksagung</i>	<i>II</i>
<i>1. Einleitung: Heinemann und die Friedensforschung</i>	<i>1</i>
<i>2. Zur Friedensverpflichtung des Grundgesetzes</i>	<i>5</i>
<i>3. Von der Verteidigungs- zur Einsatzarmee</i>	<i>7</i>
<i>4. Zweierlei Schatten</i>	<i>15</i>
<i>5. Kein Widerspruch zwischen engagiertem außenpolitischen Handeln und militärischer Zurückhaltung</i>	<i>18</i>

Prof. Dr. Berthold Meyer

## Zwanzig Jahre Kampfeinsätze der Bundeswehr – Schatten auf dem Jubiläum des friedensverpflichteten Grundgesetzes

### 1. HEINEMANN UND DIE FRIEDENSFORSCHUNG

Am 1. Juli jährte sich zum 50. Mal die Antrittsrede von Bundespräsident Gustav Heinemann. Darin regte er erstmals an, auch in der Bundesrepublik eine umfassende interdisziplinäre Friedensforschung zu fördern: „Hilfreich wäre es, wenn auch wir der Friedensforschung, das heißt einer wissenschaftlichen Ermittlung nicht nur der militärischen Zusammenhänge zwischen Rüstung, Abrüstung und Friedenssicherung, sondern zwischen allen Faktoren, also z.B. auch den sozialen, den wirtschaftlichen und den psychologischen, die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden würden.“<sup>1</sup> Ich hörte die Rede im Radio und sie ging mir wie Honig herunter - war ich doch gerade studentische Hilfskraft und Tutor am Institut

---

1 Zit. nach Uwe Schütz, Gustav Heinemann und das Problem des Friedens im Nachkriegsdeutschland, Münster 1993, S. 262. Heinemann wiederholte und präziserte diesen Wunsch am 30. August 1969 in seiner Gedenkrede zum 30. Jahrestag des Kriegsbeginns, vgl. Erziehung zum Frieden, Materialien zur 1. Sendung, Süddeutscher Rundfunk, Schulfunk, Jahrgang 24, Heft 5, 1971, S. 254.

2 Ausführlicher zum Beginn der Friedensforschung in Tübingen: Berthold Meyer, 50 Jahre Friedensforschung in Tübingen – Wie wir anfangen, in: Institut für Politikwissenschaft der Universität Tübingen, IfP Newsletter, Nr. 016, Juli 2019.

3 Näheres zur Gründung der DGFK bei Karlheinz Koppe, Zur Geschichte der Friedensforschung im 20. Jahrhundert, in: Peter Imbusch/Ralf Zoll (Hrsg.), Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung, Wiesbaden, 2010, S. 37ff.

für Politikwissenschaft der Uni Tübingen geworden und dabei einem Seminar über Rüstung und Abrüstung zugeordnet. Außerdem bereitete ich schon ein weiteres vor, das Wolfgang Kralewski für das WS 69/70 als „Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung“ angekündigt hatte. Wir waren also der wohlwollenden Aufforderung des Bundespräsidenten quasi zuvorgekommen.<sup>2</sup> Friedens- und Konfliktforschung wurde damals in der Bundesrepublik Deutschland von einzelnen Wissenschaftler\*innen verstreut betrieben und Themen aus diesem Feld sporadisch hier und da mal in der Lehre behandelt. Ein Jahr vor Heinemanns Rede hatten sich einige dieser Wissenschaftler\*innen in der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung (AFK) zusammengeschlossen. Sie betätigten sich nach Heinemanns Impuls sozusagen als Lobby für die Gründung der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK), die bald nach der Bildung der ersten sozial-liberalen Koalition auf den Weg gebracht wurde.<sup>3</sup> Bundespräsident Heinemann wurde ihr Schirmherr. Die DGFK wurde als eingetragener Verein zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Friedens- und Konfliktforschung und der Friedenserziehung konstituiert. Mitglieder des Vereins waren der Bund,

die Länder, die evangelische und die katholische Kirche, der Zentralrat der Juden, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) sowie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG). Es hätten noch weitere Mitglieder aufgenommen werden können. Das geschah aber nicht. Bund und Länder stellten Fördermittel von 4 Mio DM (knapp 2 Mio €) jährlich zur Verfügung. Die anderen Mitglieder trugen nichts Nennenswertes zur Finanzierung bei. Die Arbeitgeberseite redete sich damit heraus, dass sie den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft förderte, und die Gewerkschaften sagten, solange die Arbeitgeber nichts zahlten, würden sie auch nichts zahlen, außerdem hätten sie ja die Hans-Böckler-Stiftung. Die evangelische Kirche unterhielt schon die Forschungsstätte der Evangelischen Studienstiftung FEST in Heidelberg, an der auch Friedensforschung betrieben wurde, und die katholische Kirche unterstützte Arbeiten in diesem Bereich direkt über die Kommission Justitia et Pax.

Friedens- und Konfliktforschung war von Anfang an zwischen den politischen Parteien der Bundesrepublik umstritten. Die Bruchlinien verliefen zwischen der sozialliberalen Koalition in Bonn und der CDU/CSU-Opposition im Bundestag sowie zwischen den SPD- und den unionsgeführten Ländern. Dabei war der Streit um die Forschung ein Nebenschauplatz des Kon-

flikts um die Ost- und Entspannungspolitik der Regierung Brandt/Scheel. Dieser Konflikt machte es auch unmöglich, ein vom Bund und den Ländern gemeinsam ausgestattetes Friedensforschungsinstitut zu gründen. Dort, wo kurz nach Heinemanns Initiative Forschungsinstitute ins Leben gerufen wurden, das waren die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) und das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Uni Hamburg (IFSH), geschah dies in Hessen ebenfalls unter einer sozial-liberalen Koalition und in Hamburg unter einem SPD-Senat. In Baden-Württemberg regierte eine schwarz-rote Koalition mit einem ehemaligen NS-Marinerichter als Ministerpräsidenten an der Spitze. Wir Tübinger blieben somit über Jahre hinweg eine informelle Arbeitsgruppe Friedensforschung am Institut für Politikwissenschaft und lebten zunächst von einem Schulfunkprojekt des Südfunks Stuttgart. Danach bekamen wir von der DGFK nacheinander Mittel für zwei Friedenserziehungsprojekte. Mit dem zweiten gerieten wir in Konflikt mit der Landesregierung, die zwar Jugendoffizieren der Bundeswehr sozusagen zur Amtshilfe die Schultore sperrangelweit öffnete. Aber wenn wir unsere Unterrichtsmodelle mit Klassen erproben wollten und dies offiziell beantragten, wies man uns als schulfremden Personen mithilfe des Seuchengesetzes die Tür. Wir hätten ja die Tuberkulose einschleppen können.

Die HSFK, bei der ich seit 1981 arbeitete,

wurde zu jener Zeit aus dem Landeshaushalt in einer Größenordnung von etwas mehr als einer Million DM jährlich gefördert. In unserer Satzung stand und steht, dass wir politisch unabhängig sind. Doch in den Jahren des Konfliktes um die Startbahn West des Frankfurter Flughafens beantragte die CDU-Landtagsfraktion einen erheblichen Teil unserer Mittel zu streichen, um damit statt dessen Wasserwerfer für die Polizei anzuschaffen, weil dies die Lage sicher mehr befrieden würde als unsere Arbeit.

Als Franz-Josef Strauß (CSU) 1978 bayrischer Ministerpräsident geworden war, war eine seiner ersten Amtshandlungen, die Mitgliedschaft des Freistaates in der DGFK zu kündigen. Wenige Monate später folgte Niedersachsen als zweites unionsgeführtes Land und nach und nach ebenfalls die anderen CDU-Länder mit Ausnahme West-Berlins. Das hatte mindestens zwei Gründe: Der allgemeinpolitische war der, dass man dort von sich aus keine Bindung zum Bund kappen wollte. Als eine solche war auch der DGFK-Vertrag anzusehen. Der andere war eher persönlicher Art: Der damalige Regierende Bürgermeister hieß Richard von Weizsäcker. Er hatte einen älteren Bruder, den Atomphysiker Carl-Friedrich. Dieser hatte 1957 zu den Unterzeichnern der Göttinger Erklärung gegen die atomare Aufrüstung der Bundeswehr gehört und leitete inzwischen in Starnberg mit Jürgen Habermas das Max Planck Institut zur Erforschung der Lebensbedingungen der

wissenschaftlich-technischen Welt. Man kann also davon ausgehen, dass Richard von Weizsäcker um den Wert und die Wichtigkeit der Friedens- und Konfliktforschung wusste. Der Austritt der unionsgeführten Länder hatte zur Folge, dass 1980/81 die beiden Industrieverbände ebenfalls ihre Mitgliedschaft aufkündigten. Sie taten dies mit der Begründung, dass es ihrem Verständnis von politischer Unabhängigkeit oder Neutralität nicht entspräche, dass einseitig Projekte gefördert würden, welche die Ost- und Entspannungspolitik der sozialliberalen Bundesregierung argumentativ unterstützten. Die Bundesregierung beauftragte daraufhin den Wissenschaftsrat, ein neues Gutachten darüber anzufertigen, wie es mit der DGFK weitergehen solle. Kurz nach der vorgezogenen Bundestagswahl von 1983 veröffentlichte der Wissenschaftsrat seine Empfehlungen. Sie kamen der neuen schwarz-gelben Regierung, die sich mit der gegen die NATO-Nachrüstung mit Pershing II und Cruise Missiles protestierenden Friedensbewegung auseinanderzusetzen hatte, durchaus gelegen: Die DGFK sollte aufgelöst werden. Bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) seien jährlich gut 3 Mio DM speziell für Projekte der Friedens- und Konfliktforschung zu reservieren. Die restlichen Mittel sollten an die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung gehen. Für internationale Kontakte und andere Aufgaben wurde ein kleines Sekretariat in Bonn weiterbetrieben, welches organisatorisch der

HSFK zugeordnet wurde. Erst um die Jahrtausendwende wurde nach der Bildung der rot-grünen Bundesregierung als eine neue Fördereinrichtung die Deutsche Stiftung Friedensforschung mit Sitz in Osnabrück ins Leben gerufen. Durch sie wurde es dann auch möglich, an mehreren Universitäten – wie hier in Marburg – Masterstudiengänge zur Friedens- und Konfliktforschung einzurichten.

Ich habe nicht nur deshalb so ausführlich an die Initiative Heinemanns zur staatlichen Förderung der Friedenswissenschaften vor genau 50 Jahren und an die politischen Auseinandersetzungen um die DGFK erinnert, weil diese Phase unserer Wissenschaftsgeschichte in Vergessenheit zu geraten droht, wenn meine Generation abgetreten ist. Immerhin ist aus bescheidenen Anfängen in diesem halben Jahrhundert eine recht produktive Wissenschaft geworden, vielleicht nicht so interdisziplinär, wie sie sein wollte, aber zumindest multidisziplinär, wenn wir uns z.B. die Breite der Mitgliedschaft im Zentrum für Konfliktforschung vergegenwärtigen. Allein meine Lehrveranstaltungen im Nebenfach- und dann in den Masterstudiengängen hier und am IFSH in Hamburg haben weit über 1000 Menschen besucht. Unser Berufsverband, die AFK, hat an die 300 Mitglieder und es gibt sicher ein paar tausend Menschen in Deutschland, die in einem breiten Spektrum Berufe ausüben, für die es notwendig oder

zumindest nützlich war, Friedens- und Konfliktforschung zu studieren. Zu dieser insgesamt recht positiven Bilanz gehört jedoch auch: Etwa seit der deutschen Einheit ist die Friedens- und Konfliktforschung zwischen den Parteien, welche die Geschichte der Bundesrepublik geprägt haben, nicht mehr so umstritten. Aber liegt das primär daran, dass die Einsicht der politischen Parteien in die Relevanz unserer Arbeit zugenommen hat oder liegt es daran, dass wir uns dem Mainstream angepasst haben? Für beides gibt es Anzeichen.

Ich möchte diesem ambivalenten Gesamteindruck heute unter der Frage nachgehen, wie unsere Wissenschaft mit politischen Ereignissen und Entwicklungen umgeht, die mit unserer Berufsethik in einem Spannungsverhältnis stehen. Was meine ich mit Berufsethik? Lassen Sie mich dazu aus der Verfassung der HSKF zitieren, die für meine konkrete Arbeit über Jahrzehnte hinweg maßgeblich war: „Das Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung untersucht die Ursachen, den Austrag und die Möglichkeiten der Lösung oder Regelung von Konflikten. Die Stiftung beschränkt sich in ihrer Forschung nicht auf die Analyse von Konfliktbedingungen, sondern will auf der Basis solcher Untersuchungen innovative Transformations- und Lösungskonzepte entwickeln, in denen abnehmende Gewalt, zunehmende soziale Gerechtigkeit und politische Freiheit im internationalen System und in den einzelnen Gesellschaften verbunden werden können.“<sup>4</sup>

---

4 <https://www.hsfk.de/die-hsfk/verfassung/>

Ich möchte in diesem Zusammenhang an zwei weitere für uns relevante Jahrestage erinnern, die in dieses Frühjahr fielen. Einer war vor wenigen Wochen allseits präsent. Am 23. Mai vor 70 Jahren trat das Grundgesetz in Kraft. Dieses Ereignis wurde in vielen Medien gefeiert und angemessen gewürdigt. Wirklich angemessen?

## **2. ZUR FRIEDENSVERPFLICHTUNG DES GRUNDGESETZES**

Eine Würdigung zahlreicher Aspekte der Grundrechte und Grundfreiheiten und des demokratischen Rechtsstaates fand wohl statt. Ein Aspekt kam dabei etwas zu kurz, die Selbstverpflichtung der Bundesrepublik zum Frieden in der Welt beizutragen. Sie war bei der Gründung des Staates 1949 ein wichtiger Antrieb, um sich darauf festzulegen, dass mit der militaristischen Vergangenheit Deutschlands und dem, was dieses Land und seine Regierungen in der ersten Hälfte des 20. Jh. in zwei Weltkriegen anderen Völkern und Staaten angetan hatte, ein für alle Male Schluss sein sollte.

Da kommt der zweite Gedenktag ins Spiel. Vom 24. März bis 9. Juni 1999, also vor genau 20 Jahren, beteiligte sich die deutsche Luftwaffe aktiv an dem von der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien

geführten Kosovokrieg. In diesen 11 Wochen kamen nach neuesten Zahlen durch die Luftangriffe der NATO 758 Menschen ums Leben, mehr als die Hälfte Zivilisten.<sup>5</sup> Seither ist die Bundeswehr immer wieder in bewaffnete Kriegshandlungen verwickelt, trotz der runden Zahl wahrlich kein Jubiläumsgrund. Vielmehr fallen durch einige der Einsätze Schatten auf die Friedensverpflichtung des Grundgesetzes.

Diese ergibt sich aus der Präambel des GG sowie seinen Artikeln 4, Abs. 3 sowie 24 bis 26. In der Präambel heißt es, „von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“. Die Präambel gehört zwar nicht zum normativen Teil der Verfassung, entfaltet aber nach Konrad Hesse „unmittelbar rechtliche Bedeutung“.<sup>6</sup> Dieser richtungsweisenden Willenserklärung kommt „unmittelbare Geltung zu“, auch wenn die Zielbestimmung „nur nach Maßgabe der politischen Möglichkeiten realisiert werden“ kann.<sup>7</sup> So ist der Einiigungsprozess Europas bekanntlich weder abgeschlossen noch vor Rückschlägen sicher. Und auch die erst seit 1973 mögliche Mitwirkung der Deutschen in den Vereinten Nationen als der primär dem Weltfrieden verpflichteten Internationalen Organisation stößt immer wieder auf Grenzen.

Art. 4 GG schützt die Freiheit des Glaubens, des weltanschaulichen Bekenntnisses und

5 Kosovo Memory Book Database 2015, S. 2

6 Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Karlsruhe 1967, S. 49.

7 Ebenda.

des Gewissens. In Konsequenz dessen gewährleistet Art. 4, Abs. 3 GG das Recht, „den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern“. Dieses Recht haben die vielen Väter und vier Mütter des GG schon Jahre bevor eine Wiederbewaffnung in Sichtweite kam, im Grundrechtekatalog verankert. Das ist insofern bedeutsam, als hier ein individuelles Grundrecht Vorrang vor einer kollektiven Pflicht zum „Dienst an der Waffe“ eingeräumt wurde. Dies betrifft nicht nur das Recht, vor Eintritt in die Bundeswehr den Kriegsdienst zu verweigern, sondern z.B. auch das Recht eines Berufssoldaten, sich dem Befehl zu widersetzen, Software für einen völkerrechtswidrigen NATO-Einsatz zu schreiben.<sup>8</sup>

Art. 24, Abs. 1 ermächtigt den Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen. Art. 24, Abs. 2 ermöglicht die Einordnung der Bundesrepublik in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit unter Beschränkung ihrer Hoheitsrechte. Das Grundgesetz dokumen-

tiert mit diesen Bestimmungen unter ausdrücklicher Wiederholung des Staatszieles der Präambel „seine Offenheit für eine europäische Integration...“<sup>9</sup> Mit der Nennung des Systems „gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ entspricht es dem 1949 erwünschten, aber noch nicht erlaubten Beitritt zu den Vereinten Nationen, hat jedoch nicht die zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhersehbare Aufnahme in die NATO im Blick. Letztere ist überdies kein kollektives Sicherheits-, sondern ein kollektives Verteidigungsbündnis gegen einen äußeren Gegner. Ein kollektives Sicherheitssystem schützt sich hingegen vor einem aus dem Konsens über ein friedliches Miteinander ausbrechenden Mitglied des Kollektivs.<sup>10</sup> Auf diesen Unterschied werde ich zurückkommen, wenn ich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Auslandseinsätzen der Bundeswehr eingehe.

Art. 25 erklärt die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts und räumt ihnen Vorrang gegenüber dem Bundesrecht ein. Auch das entspricht dem Ziel, sich konstruktiv und kooperationsfreudig in die Staatengemeinschaft einzubringen.

Art. 26 behandelt das Verbot des Angriffskrieges und die Kontrolle von Kriegswaffen. Abs. 1 lautet: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind

---

<sup>8</sup> Der Major hatte sich im März 2003 geweigert, ein Computerprogramm fortzuentwickeln, weil er fürchtete, dieses werde im Irakkrieg, den er für völkerrechtswidrig ansah, eingesetzt. Er war daraufhin zum Hauptmann degradiert worden. Das Bundesverwaltungsgericht Leipzig hob diese Entscheidung des Truppengerichts auf. Dem Soldaten sei ein Dienstvergehen nicht nachzuweisen. „In der konkreten Lage“ werde das Grundrecht der Freiheit des Gewissens durch den Befehl nicht verdrängt. Bundesverwaltungsgericht AZ 2 WD 12.04 - Urteil vom 21. Juni 2005.

<sup>9</sup> Hesse, a.a.O., S. 43.

<sup>10</sup> Vgl. zur Begriffsgeschichte Sabine Jaberg, Systeme kollektiver Sicherheit in und für Europa in Theorie, Praxis und Entwurf. Ein systemwissenschaftlicher Vergleich, Baden-Baden 1998, S. 141f.

verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“ Abs. 2: „Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ In Kollision mit diesem Artikel gerät im Prinzip jeder, der Kriegswaffen baut und in Länder exportieren will, die sich im Krieg mit anderen befinden oder möglicherweise einen solchen Krieg planen. Doch wie viel Wert ist das, wenn man sieht, welchen Rang die Bundesrepublik unter den Rüstungsexportationen Jahr für Jahr einnimmt? Hierauf kann ich im Rahmen dieses Beitrages nicht weiter eingehen.

### **3. Von der Verteidigungs- zur Einsatzarmee**

Im Zusammenhang mit dem Aufbau der Bundeswehr wurde das Grundgesetz 1956 um Art. 87 a erweitert. In seinem Abs. 1 lautet Satz 1: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ Vor dem Hintergrund dieses schlichten Satzes möchte ich im Folgenden die Tätigkeit der Bundeswehr unter der Frage betrachten, inwieweit sie verfassungskonform ist. Die Betonung der Verteidigung in Art. 87 a, Abs.1 Satz 1 ergibt sich logisch aus dem strafbewehrten Verbot des Angriffskrieges in Art. 26. Dabei wurde zunächst an die Landesverteidigung gedacht. Aber mit Blick auf den Artikel 5 des NATO-Vertrages, dem die Bundesrepublik 1955 beigetreten war, auch an die Bündnisverteidigung. Eine wichtige Ein-

schränkung und Klarstellung folgt in Abs. 2: „Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit es dieses Grundgesetz ausdrücklich zulässt“. Das kann laut Abs. 3 die Verkehrsregelung betreffen, soweit es für die Erfüllung des Verteidigungsauftrages erforderlich ist, oder im selben Kontext zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen auch den Schutz ziviler Objekte. Zur Abwehr einer „drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“ kann die Bundesregierung nach Abs. 4, Streitkräfte „zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen“, aber nur dann, „wenn die Voraussetzungen nach Art. 91, Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen“. Sobald Bundestag oder Bundesrat dies verlangen, ist der Einsatz von Streitkräften einzustellen.

Bundestag und Bundesrat spielen vor allem bei der Feststellung des Verteidigungsfalles eine herausragende Rolle. Art. 115a schreibt vor, dass der Verteidigungsfall vom Bundestag mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit Zustimmung des Bundesrates festzustellen ist. Hier liegt ein entscheidender Bezugspunkt dafür, von der Bundeswehr als einer Parlamentsarmee zu sprechen.<sup>11</sup> Dazu später mehr. Schließlich wird noch in Art. 35 die Amts- und Kata-

strophenhilfe geregelt und klargestellt, wann bei Naturkatastrophen wie jetzt den Waldbränden in Mecklenburg-Vorpommern und besonders schweren Unglücksfällen von einem Land oder mehreren Ländern Einheiten der Streitkräfte angefordert werden können.

Warum habe ich die Bestimmungen des GG so ausführlich zitiert, wann und zu welchen Zwecken die Streitkräfte eingesetzt werden dürfen? Dies wird klar, wenn wir auf das Jahr 1990 zurückblicken. Gleich nach dem Ende des Kalten Krieges wurde das soeben vereinigte Deutschland von seinen NATO-Partnern und auch vom UNO-Generalsekretär aufgefordert, sich am Golfkrieg zur Befreiung Kuwaits von der irakischen Besatzung zu beteiligen.<sup>12</sup> Das lehnte die Bundesregierung ab: Zum einen mit dem Hinweis darauf, dass Kuwait außerhalb des im NATO-Vertrag genannten Einsatzgebietes liegt, zum anderen aus Verfassungsgründen. Die Bundesrepublik beteiligte sich allerdings indirekt doch: Sie stationierte einen Teil ihrer Flotte im östlichen Mittelmeer und eine Jagdbomberstaffel in Erhac in der Türkei. Außerdem

---

11 Der andere ergibt sich aus dem hier nicht weiter behandelten Art. 87 a, Abs. 1, Satz 2, demzufolge die „zahlenmäßige Stärke“ der Bundeswehr „und die Grundzüge ihrer Organisation ... sich aus dem Haushaltsplan ergeben“ müssen. Da dieser vom Bundestag festzustellen ist, werden „hier die Grundlinien der Verteidigungspolitik sichtbar und parlamentarischer Kontrolle und Mitwirkung zugänglich gemacht“ (vgl. Hesse, a.a.O., S. 203).

12 Vgl. zum folgenden: Berthold Meyer, Von der Entscheidungsmündigkeit zur Entscheidungsmündigkeit? Nach zehn Jahren Parlamentsvorbehalt für Bundeswehreinätze naht ein Beteiligungsgesetz, HSKF-Report 4/2004, Frankfurt/Main 2004, S. 2ff.

half sie den USA, ihre in Deutschland liegenden Stützpunkte logistisch zu nutzen, und schließlich zahlte sie 17 Mrd. DM (8,7 Mrd. €) in die alliierte Kriegskasse. Obwohl dies eine nennenswerte Summe war, lautete der Vorwurf auf dem internationalen Parkett, die Bundesregierung habe sich davon freikaufen wollen, Leib und Leben eigener Soldaten zu riskieren. Die Regierung Kohl nahm diesen Vorwurf sehr ernst. Sie träumte damals nämlich davon, einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UNSR) zu erlangen. Dies wäre zwar ohnehin nur durch eine Änderung der UN-Charta möglich gewesen. Um dies zu erreichen, strebte die Bundesregierung möglichst hohe Sympathiewerte unter den Mitgliedern der Weltgemeinschaft an. Deshalb hielt sie es für erforderlich, den Wünschen der UNO, sich an Blauhelmeinsätzen zu beteiligen, nachzukommen, also die bis Kuwait geübte Praxis der militärischen Enthaltensamkeit aufzugeben. Als Volker Rühle (CDU) Verteidigungsminister und Klaus Kinkel (FDP) Außenminister wurden, begann eine Zeit der langsamen Eingewöhnung der deutschen Öffentlichkeit in die Beteiligung der Bundeswehr an UN-Blauhelm-Einsätzen: 1992 an einen Militärhospital in Kambodscha sowie an einer Luftbrücke von Zagreb nach Sarajevo, an der Überwachung des Waffenembargos gegen Jugoslawien in der Adria und danach an mehreren kleineren Missionen in Bosnien-Herzegowina und Somalia.

Soweit diese Einsätze als humanitäre Hilfe

anzusehen waren, waren sie im Bundestag nicht strittig. Doch die NATO-/WEU-Überwachung des Embargos in der Adria, die AWACS-Flüge über dem Balkan zur Kontrolle des Flugverbots und die Beteiligung am UN-Einsatz in Somalia hielt die SPD-Opposition sowohl von der Sache her als auch prozedural für verfassungswidrig und versuchte dagegen eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts zu erwirken. In der damaligen CDU/CSU/FDP-Koalition waren die Unionsparteien der Meinung, die Bundesregierung könne solche Missionen in eigenem Ermessen auf den Weg bringen. Doch die FDP befürchtete, durch diese Maßnahmen könnten Leib und Leben der beteiligten Soldaten aufs Spiel gesetzt werden und verlangte deshalb, dass parlamentarisch darüber entschieden werden müsse, so dass der Bundestag die Verantwortung mit zu tragen habe. Weil die Union dem nicht nachkommen wollte, klagten auch die Liberalen in Karlsruhe.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 12. Juli 1994<sup>13</sup> wies den Weg in eine Richtung, welche den Intentionen der klagenden Parteien entsprach, und ging sogar darüber hinaus: Auslandseinsätze der Bundeswehr im Alleingang sind verboten und im Verbund mit anderen nur zulässig, „wenn und soweit sie strikt auf die Friedenswahrung verpflichtet sind.“

---

Zur Vorbereitung des Urteils hatte das  
13 Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 90, Tübingen 1994, Nr. 16, 12.7.94.

14 Entscheidungen (Anm. 13), S. 349.

Gericht auch eine Stellungnahme der Hessischen Friedensforschung eingeholt. Wir hatten darin auf den unseres Erachtens wichtigen Unterschied zwischen dem kollektiven Sicherheitssystem UNO und den Verteidigungsbündnissen NATO und WEU hingewiesen. Wir legten Art. 24, Abs. 1 so aus, dass er außerhalb der auf das NATO-Gebiet bezogenen Bündnisverpflichtungen Einsätze nur dann zulasse, wenn sie von der UNO mandatiert seien. Doch diesen Unterschied bezeichnete der Zweite Senat später in der Begründung seines Urteils als „unerheblich“.<sup>14</sup> Er erklärte deshalb auch Einsätze im Rahmen der NATO bzw. WEU nach Art. 24, Abs. 1 GG für zulässig.

Der bedeutsamere Punkt der Entscheidung des BVerfG ist jedoch ein anderer: Die weit gefasste Zulässigkeit bedeute nicht, dass der Bundestag aus Entscheidungen der Regierung zur Beteiligung an solchen Einsätzen herauszuhalten sei. Im Gegenteil: Die Wehrverfassung, also der von mir schon erwähnte Art. 115a, sehe für den bewaffneten Einsatz der Streitkräfte eine parlamentarische Beteiligung vor. Die grundgesetzlichen Regelungen seien „stets darauf angelegt, die Bundeswehr nicht als Machtpotenzial allein der Exekutive zu überlassen, sondern als ‚Parlamentsheer‘ in die demokratisch rechtsstaatliche Verfassungsordnung einzufügen, d.h. dem Parlament einen rechtserheblichen Einfluss auf Aufgaben und Verwendung der Streitkräfte zu sichern.“<sup>15</sup> Weiter heißt es: Die in den Vorschriften des GG „auf dem Hintergrund

der deutschen Verfassungstradition seit 1918 (also schon in der Endphase des 1. Weltkrieges, B.M.) zum Ausdruck kommende Entscheidung für eine umfassende parlamentarische Kontrolle lässt ein der Wehrverfassung zugrunde liegendes Prinzip erkennen, nach dem der Einsatz bewaffneter Streitkräfte der konstitutiven, grundsätzlich vorherigen Zustimmung des Bundestages unterliegt.<sup>16</sup> Den Tenor des Urteils, demzufolge die Regierung „für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die – grundsätzlich vorherige – Zustimmung des Bundestages einzuholen“ hat, nannte der SPD-Politiker Dieter Wiefelspütz einen „verfassungspolitischen Geniestreich“, weil Karlsruhe mit der „Erfindung“ des „konstitutiven Parlamentsvorbehalts“ neues Recht geschaffen habe.<sup>17</sup>

Aus der Sicht der Friedensforschung wurde diese Entscheidung trotz der Verwischung des Unterschieds zwischen kollektiver Sicherheit und kollektiver Verteidigung insofern positiv bewertet, als sie die Bundeswehr auf die Friedenswahrung verpflichtet und das Erfordernis der konstitutiven Zustimmung des Bundestages für alle künftigen Einsätze festschrieb. Damit wird

es übrigens auch schwierig wenn nicht gar unmöglich, eine Armee der EU zu schaffen, an der deutsche Soldaten beteiligt sind, zumindest so lange, wie das Europäische Parlament nicht die Mitbestimmungsrechte bekommt, welche bisher der Bundestag hat. In diesem Sinne war die Entscheidung des BVerfG vom 30. Juni 2009 zum Lissaboner EU-Vertrag Richtungweisend. Dem Urteil zufolge besteht „der konstitutive Parlamentsvorbehalt für den Auslandseinsatz der Streitkräfte [...] auch nach einem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fort.“<sup>18</sup>

Man könnte meinen, das Karlsruher Urteil von 1994 habe einen Knoten platzen lassen, denn seither hat es über 40 Auslandseinsätze gegeben (seit 1990 insgesamt 60), von denen 14 noch andauern. Einige wurden schon vor rund 20 Jahren beschlossen und werden immer wieder verlängert, nämlich KFOR im Kosovo und die unterschiedlich benannten Einsätze in Afghanistan. Im Rückblick auf die 25 Jahre seit der Entscheidung lässt sich sagen, die Bundesregierung hat sich weitestgehend an die Vorgabe des Gerichts gehalten.<sup>19</sup> Über fast jede Entsendung wurde im Vorhinein vom Bundestag namentlich abgestimmt. Die meisten, insbesondere die jeweiligen Verlängerungsbeschlüsse erhielten weit größere Mehrheiten als die jeweilige Koalition Stimmen hatte. Das dürfte damit zusammenhängen, dass die Abgeordneten von Parteien, die als Mitglieder einer Koalition einen Einsatz beschlossen haben, der Verlängerung meist auch dann zustimmen, wenn sie inzwischen

---

15 Ebenda, S. 382.

16 Ebenda, S. 387.

17 Dieter Wiefelspütz, Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte und der konstitutive Parlamentsvorbehalt, Baden-Baden 2003, S. 27.

18 Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 30. Juni 2009, Ziffer 381 Online: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630\\_2bve000208.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html) (letzter Zugriff 22.07.2019).

in der Opposition sind. Dabei spielt auch eine Rolle, dass aufgrund der Veröffentlichung des namentlichen Stimmverhaltens Soldatinnen und Soldaten nachlesen können, ob ihre Wahlkreisabgeordneten hinter ihrem Einsatz stehen. Bis 2017 war es allein die Linksfraktion, die Auslandseinsätze regelmäßig ablehnte. Davon abgesehen gibt es einige Fälle, in denen die Abstimmungsgenda wie auch das Abstimmungsverhalten des Bundestages kritisch zu bewerten sind. Zwei davon möchte ich hier hervorheben:

Bis Ende September 1998 hatte der UN-Sicherheitsrat sich schon mehrfach mit dem sich zuspitzenden Konflikt im zu Serbien gehörenden Kosovo befasst. Dabei hatte er in seinen Resolutionen nach Kap. VII zwar ein Waffenembargo verhängt, aber keine militärische Gewalt angedroht.<sup>20</sup> Sonst hätten nämlich Russland und China ihr Veto eingelegt. Gerade weil nicht zu erwarten war, dass der Sicherheitsrat zu einem einvernehmlichen Beschluss zu einer

„robusten“ Blauhelm-Mission käme, obwohl der Konflikt zwischen Serben und Kosovaren weiter eskalierte, beschloss der NATO-Rat am 12. Oktober eine „Activation Order“, um gegebenenfalls eine „humanitäre Intervention“ starten zu können. Um die Frage einer deutschen Beteiligung daran zu entscheiden, trat der Deutsche Bundestag nach der Bundestagswahl vom 27. September 1998 noch einmal am 16. Oktober in alter Zusammensetzung zu einer Sondersitzung zusammen. Er fasste nach Absprache zwischen der gerade abgewählten schwarz-gelben Regierung und den Fraktionen der absehbaren rot-grünen Koalition mit 500 Ja-Stimmen bei 62 Nein und 18 Enthaltungen einen Vorratsbeschluss über die Beteiligung an einem eventuellen NATO-Einsatz gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dies war in zweierlei Hinsicht nicht mit dem Urteil des BVerfG vereinbar: 1. Der UN-Sicherheitsrat hatte in seiner Resolution

---

19 Ausnahmen sind zwei Evakuierungsaktionen, bei denen es auf schnelles Handeln ankam und eine öffentliche Diskussion über die Pläne deren Misslingen bedeutet hätte. Bei der Operation Libelle zur Befreiung von 98 Personen aus 22 Nationen aus der albanischen Hauptstadt Tirana am 14. März 1997 waren die Fraktionsvorsitzenden vorher informiert worden. Der Bundestag stimmte dann am 10. März der gelungenen Aktion mit großer Mehrheit zu. Bei der Operation Pegasus, bei der aus dem libyschen Wüstenort Nafurah am 21. Februar 2011 von deutschen Transall-Flugzeugen 132 Zivilisten evakuiert wurden, waren zwar vorher die Fraktionsvorsitzenden des Bundestages unterrichtet worden. Aber es gab hinterher keine Abstimmung des Bundestages. Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen klagte hiergegen beim Bundesverfassungsgericht und bekam mit der Entscheidung vom 23. September 2015 – 2 BvE 6/11 – im Grundsatz Recht. Allerdings verlangten die Richter nicht von der Bundesregierung, die versäumte Zustimmung des Parlaments noch nachträglich einzuholen. „Ist ein von der Bundesregierung bei Gefahr im

Verzug beschlossener Einsatz zum frühestmöglichen Zeitpunkt einer nachträglichen Parlamentsbefassung bereits beendet und eine rechtserhebliche parlamentarische Einflussnahme auf die konkrete Verwendung der Streitkräfte deshalb nicht mehr möglich, verpflichtet der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt die Bundesregierung nicht, eine Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Einsatz herbeizuführen. Die Bundesregierung muss den Bundestag jedoch unverzüglich und qualifiziert über den Einsatz unterrichten.“

([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/09/es20150923\\_2bve000611.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2015/09/es20150923_2bve000611.html) Letzter Zugriff 1. 7. 2019)

20 UN-Sicherheitsrat, Resolution 1160 vom 31. März 1998 und Resolution 1199 vom 23. September 1998.

1199 ausdrücklich kein Mandat für einen Militäreinsatz erteilt, aber der Bundestag folgte der vagen Argumentation des noch amtierenden Außenministers Klaus Kinkel (FDP), wegen des Unvermögens des Sicherheitsrates, in dieser notstandsähnlichen Situation zu einem Entschluss zu gelangen, fuße die Rechtsgrundlage für eine Intervention auf „Sinn und Logik“ der Resolutionen 1160 und 1199.<sup>21</sup> Deshalb entschied sich das Parlament mit der erwähnten überwältigenden Mehrheit trotz der Selbstmandatierung der NATO, die Bundeswehr gegebenenfalls in diesen Einsatz zu entsenden. Dabei wollten offenbar weder die Parteien der gerade noch regierenden schwarz-gelben noch die der designierten rot-grünen Koalition die Geschlossenheit des NATO-Bündnisses gefährden. 2. Wegen dieses Vorratsbeschlusses konnte am 24. März 1999 der erste wirkliche Kampfeinsatz der Bundeswehr beginnen, ohne dass die Regierung unmittelbar vorher den Bundestag noch einmal in die Entscheidung einbeziehen musste, die vielleicht anders ausgefallen wäre, wenn das Parlament die aktuelle Entwicklung hätte berücksichtigen können.

Der andere Fall ist die Abstimmung über die Beteiligung an der Operation „enduring freedom“ am 16. November 2001 gegen das in Afghanistan herrschende Taliban-

Regime.<sup>22</sup> Hierbei ging es nicht um den Eintritt in ein UNO-Mandat und auch nicht um einen NATO-Einsatz. Vielmehr hatte US-Präsident George W. Bush eine Koalition der Willigen um sich geschart. Bundeskanzler Gerhard Schröder hatte nach den Anschlägen von 9/11 den USA „uneingeschränkte Solidarität“ zugesagt und wollte auch deshalb das Mandat mit einer eigenen Mehrheit durch den Bundestag pauken. Die Beteiligung an „enduring freedom“ war aber in der rot-grünen Regierung umstritten. Schröder entschied sich für das stärkste Mittel, das einem Kanzler zur Verfügung steht, die Vertrauensfrage. Das hatte zur Folge, dass eine SPD-Abgeordnete, die gegen den Einsatz war, vorher die Fraktion verließ, während acht Grüne, die eigentlich eine Beteiligung ablehnten, in der Nacht vorher das Los warfen, welche vier von ihnen Nein sagen durften und welche mit Ja stimmen mussten, um die Koalitionsmehrheit zu sichern. Ein freies Abgeordnetenmandat sieht anders aus. Die Perversion des Parlamentsentscheids bestand schließlich auch darin, dass die beiden Oppositionsfraktionen CDU/CSU und FDP, die dem Mandat von der Sache her zugestimmt hätten, mit Nein votierten, weil sie Schröder nicht das Vertrauen aussprechen wollten.

Als dann wenige Wochen später über ein zweites Afghanistan-Mandat zu entscheiden war, die Beteiligung an der internationalen Unterstützungsmission ISAF, war die Lage anders. Sie beruhte auf einer UN-

---

21 Vgl. Berthold Meyer / Peter Schlotter, Die Kosovo-Kriege 1998/99. Die internationalen Interventionen und ihre Folgen, HSFK-Report 1/2000, Frankfurt / Main 2000, S. 28.

22 Vgl. Berthold Meyer (2004, s. Anm. 12), S. 22.

Sicherheitsratsresolution vom 20. Dezember 2001.<sup>23</sup> Sie erschien zunächst als ein humanitärer Einsatz, weshalb sie im Bundestag eine breite Zustimmung erfuhr. Während die Bundeswehr an „enduring freedom“ (bis 2010) überwiegend außerhalb des Landes am Hindukusch aktiv war, beteiligte sie sich ab Anfang 2002 mit einem großen Kontingent an der ISAF-Mission im Norden Afghanistans. Die Bundeswehr leistete dort in den Anfangsjahren auch Aufbau-Hilfe, was von afghanischer Seite positiv eingeschätzt wurde. Erst als derselbe US-General, der den Kampfeinsatz „enduring freedom“ leitete, auch Chef von ISAF wurde, verschlechterten sich die Rahmenbedingungen für das deutsche Engagement. Sie wurden von Taliban und anderen Afghanen nun als Feinde angesehen und mussten kämpfen, wenn sie sich überhaupt noch aus ihren Lagern hinauswagten. Bis zum Ende von ISAF 2014 kamen dabei 57 Bundeswehrsoldaten ums Leben, zwei Drittel durch Fremdeinwirkung. Insofern bezeichnet das Verteidigungsministerium selbst ISAF zutreffend als Kampfeinsatz. Insgesamt waren an diesem Einsatz rund 132.000

Soldatinnen und Soldaten beteiligt (an den Auslandseinsätzen insgesamt rund 400.000). Als ich zur Vorbereitung auf diesen Vortrag das Archiv der Bundeswehr anklickte, fand ich dort ein markantes Fazit: „Der Name *ISAF* steht auch für den *grundlegenden Wandel* der Bundeswehr von einer Verteidigungsarmee zur Einsatzarmee.“<sup>24</sup> Mit dieser Aussage setzt sich die Bundeswehr in ihrer Selbstdarstellung ganz klar von der Auftragsbegrenzung des Art. 87a, Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 ab, ohne dass jemand aufgeschrien hätte. Zu Beginn des militärischen Engagements in Afghanistan versuchte der damalige Verteidigungsminister Peter Struck (SPD), es als Verteidigungseinsatz zu rechtfertigen, indem er behauptete, „Deutschland wird auch am Hindukusch verteidigt“.<sup>25</sup> Das war der ungelungene Versuch, einen Kriegseinsatz weit außerhalb des NATO-Vertragsgebietes grundgesetzkonform erscheinen zu lassen. Struck scheute sich offenbar, von einer Interessenvertretung zu sprechen. In dem von seinem Nachfolger Franz-Josef Jung (CDU) herausgegebenen Weißbuch 2006 ist demgegenüber mehrfach von nationalen Interessen die Rede, die es

23 UN-Sicherheitsrat, Resolution 1366 vom 20. Dezember 2001.

24 [https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/einsaetze/afghanistan/rueckblick!/ut/p/z1/hY4xC8IwFIR\\_i0PXvLTFGN0iFEE6KCq2WSRtY6rEpStY-PONdBIÜb3v3vjsOOBTAOzFclHAX0wkd7pKT05Lm-zyZJ8k0owSzQ7wJJKMxXhE4\\_gN4eOMfYhh2jYQydMx-dtAAAQd-FYN4ot5Yp6VDDon4vhLIVXaPlxtRsNNbAITbVOJ11VUoVcCvP0kqLHjbYrXP9fRHh-CHvkvTJGaYlqc4vwt0hr7g6KTxL6W-FxOtVDziYvrOZ9Ng!!/dz/d5/L2dBISvZ0FBIS9nQSEh/#Z7\\_B8LTL29225E860AU1Q66E81080](https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/einsaetze/afghanistan/rueckblick!/ut/p/z1/hY4xC8IwFIR_i0PXvLTFGN0iFEE6KCq2WSRtY6rEpStY-PONdBIÜb3v3vjsOOBTAOzFclHAX0wkd7pKT05Lm-zyZJ8k0owSzQ7wJJKMxXhE4_gN4eOMfYhh2jYQydMx-dtAAAQd-FYN4ot5Yp6VDDon4vhLIVXaPlxtRsNNbAITbVOJ11VUoVcCvP0kqLHjbYrXP9fRHh-CHvkvTJGaYlqc4vwt0hr7g6KTxL6W-FxOtVDziYvrOZ9Ng!!/dz/d5/L2dBISvZ0FBIS9nQSEh/#Z7_B8LTL29225E860AU1Q66E81080) (letzter Zugriff 01.07.2019).

25 So in einer Pressekonferenz zum Thema „Weiterentwicklung der Reform“ am 21. Februar 2003; [http://www.bmvg.de/archiv/reden/minister/030221\\_planungsweisungen\\_gi.phb](http://www.bmvg.de/archiv/reden/minister/030221_planungsweisungen_gi.phb) Der Minister wiederholte diese Aussage einige Male, wobei er manchmal auch sagte „Deutschlands Sicherheit wird auch am Hindukusch verteidigt“.

www.bmvg.de/archiv/reden/minister/030221\_planungsweisungen\_gi.phb Der Minister wiederholte diese Aussage einige Male, wobei er manchmal auch sagte „Deutschlands Sicherheit wird auch am Hindukusch verteidigt“.

26 Das Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr, hrsg. vom Bundesministerium der Verteidigung (Berlin 2006) verweist in seinem Register auf 16 von 169 Textseiten, auf denen der Begriff des Interesses - zum Teil jedoch mehrfach - vorkommt, vgl. Berthold Meyer, Von der Entgrenzung nationaler deutscher Interessen. Die politische Legitimation weltweiter Militäreinsätze, HSK-Report 10/2007, Frankfurt / Main 2007, S. 10, Fußn. 8.

mit Auslandseinsätzen durchzusetzen gelte.<sup>26</sup>

Doch Einsätze, die nicht den strengen Verteidigungskriterien genügen, mit der Wahrnehmung oder Durchsetzung nationaler Interessen zu begründen, ist nicht weniger fragwürdig. Einerseits ist der Begriff des nationalen Interesses oder der nationalen Interessen reichlich unbestimmt, so dass zu hinterfragen ist, unter welchen Bedingungen es der Bundeswehr aufgrund ihres verfassungsmäßigen Auftrags erlaubt ist, diese zu wahren oder durchzusetzen, und ob sie dafür überhaupt gebraucht wird. Im politischen Diskurs bezeichnen „Interesse“ oder „Interessen“ Wünsche, Ziele und Bestrebungen handelnder Personen, Gruppen oder Staaten, darüber hinaus das, was sie für sich selbst oder diejenigen, die sie vertreten, für wichtig und nützlich halten. Nationale Interessen richten sich demzufolge auf Ziele, deren Verwirklichung ein Staat, vertreten durch seine entscheidungskompetenten Institutionen, für wichtig hält. Anhaltspunkte im Grundgesetz sind zum einen die Präambel, in der – wie erwähnt – der Wille „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“ dokumentiert wird. Zum anderen eine Passage des Amtseides, den der Bundespräsident, der Bundeskanzler und die Minister leisten, indem sie schwören, ihre Kraft dem Wohle des deutschen Volkes zu widmen, konkret, „Schaden von ihm (zu) wenden“ und „seinen Nutzen (zu) mehrer“ (Art. 56 GG, dort allerdings in umge-

kehrter Reihenfolge). Die Landes- wie auch die Bündnisverteidigung können unter den Begriff der Schadensabwehr subsummiert werden. Wie aber sieht es mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr aus, bei denen es um Eingriffe in militärisch ausgetragene Konflikte außerhalb des Bündnisses geht? Welche Interessen spielen dabei eine Rolle, wenn der Verteidigungsauftrag nicht gegeben ist? Geht es dann bei der Wahrnehmung oder zur Realisierung „nationaler Interessen“ um die Nutzenmehrung etwa der deutschen Wirtschaft und würde dafür ein Einsatz der Bundeswehr zu rechtfertigen sein? Stehen nicht hierfür eine große Vielfalt von Mitteln zur Verfügung, die weder mit militärischer, noch mit polizeilicher Gewalt zu tun haben, während sich die Androhung oder Anwendung von Gewalt bei dieser Zielsetzung vor dem Horizont der Präambel von selbst verbietet?

Andererseits ergibt sich eine Beschränkung bei der Wahrnehmung/Durchsetzung „nationaler Interessen“ mithilfe der Bundeswehr aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 1994: Wenn die Bundeswehr im Rahmen von Auslandseinsätzen nur dann operieren darf, wenn dies nicht im Alleingang geschieht, aber im Verbund mit anderen nur dann, „wenn und soweit sie strikt auf die Friedenswahrung verpflichtet sind“, dann ist ein Rekurren auf rein nationale Interessen abwegig. Warum sollte ein Mitglied einer regionalen oder der globalen Staatengemeinschaft für ein anderes buchstäblich die Kastanien aus

dem Feuer holen, wenn es dabei nicht um gemeinsame Interessen geht? Ein Beispiel für eine solche gemeinsame Interessendurchsetzung ist die seit 2008 operierende, von der EU mandatierte Marinemission „Atalanta“ zur Sicherung der Zivilschiffahrt gegen Piraten entlang der Küste Somalias und seiner Umgebung. An ihr beteiligt sich die Bundesmarine mit mehreren Schiffen und bis zu 600 Soldatinnen und Soldaten. Diese Mission dient gleichermaßen der Schadensabwehr wie der Nutzenmehrung für die internationale Seeschiffahrt. Etwas ähnliches könnte der Fall sein, wenn die UNO oder die EU die Bundesrepublik dazu aufforderte, sich mit Schiffen der Bundesmarine an einer vergleichbaren Mission zum Schutz der freien Durchfahrt von Fracht- und Handelsschiffen durch die Straße von Hormuz zu beteiligen. Gegen eine Teilnahme an einer Mission aus einer von den USA ausgerufenen Koalition der Willigen sind hingegen Bedenken angebracht, weil die USA mit Blick auf Iran keineswegs als neutral angesehen werden kann und deshalb mit einer Eskalation gerechnet werden kann.

#### **4. Zweierlei Schatten**

Dies führt mich zurück zum Bild des Schattens, welches ich für den Titel meiner Vorlesung gewählt habe, und zu der Frage: Wo liegen vor dem Hintergrund der Friedensverpflichtung des GG und des Verfassungsgerichtsurteils vom Juli 1994 die Grenzen legitimer militärischer Gewalt

jenseits des Verteidigungsauftrags?

Aus einer radikal-pazifistischen gesinnungsethischen Perspektive heraus ist der Gedanke, militärische Gewaltanwendung könne überhaupt gerechtfertigt werden, mit dem Argument des strikten Gewaltverbots zurückzuweisen. Selbstverteidigung ist dann vielleicht gerade noch akzeptabel. Ich kann dieser Perspektive allerdings nur dann etwas abgewinnen, wenn zugleich auf gewaltfreie Alternativen hingearbeitet wird, um Gefährdete zu schützen und zu retten. Nichts zu tun ist nämlich keine Alternative, sondern unterlassene Hilfeleistung.

Allerdings sind aus einer verantwortungsethischen Sichtweise strenge Kriterien anzulegen, um eine humanitäre Intervention zu rechtfertigen. Sie entsprechen in etwa den seit der Antike bekannten Voraussetzungen für einen „gerechten Krieg“ (ius ad bellum):

1. der gerechte Grund (causa iusta),
2. die legitime bzw. kompetente Autorität (legitima auctoritas), was primär bedeutet, dass es ein UN-Mandat geben muss, eventuell eines der EU,
3. die Gewaltanwendung als äußerstes Mittel (ultima ratio),
4. die Verhältnismäßigkeit der Schadenszufügung (minus malum),
5. die richtige Absicht (intentio recta), nämlich das Ziel des Friedens, und
6. eine vernünftige Aussicht auf Erfolg (iustus finis), d.h. auf – länger anhaltenden – Frieden.

Hinzu kommen auf der Basis des Kriegsvölkerrechts die Kriterien für das Recht im

Krieg (ius in bello):

1. die Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) der angewandten militärischen Mittel und
2. das Diskriminierungsgebot, d.h. die Möglichkeit, zwischen Kämpfern und Zivilisten zu unterscheiden, um letztere vor dem Krieg zu schützen, was vor allem auf einen generellen Verzicht auf – besser noch: Verbot von – Massenvernichtungsmittel(n) hinausläuft, mit denen es nicht möglich ist, diese Unterscheidung zu treffen.

Vor dem Horizont dieses Anforderungskatalogs haben wir es im Grunde mit zweierlei Schatten zu tun, die von Kampfeinsätzen auf die Friedensverpflichtung unseres Landes fallen können. Der eine taucht dann auf, wenn die Übernahme eines militärischen Engagements außerhalb des Bündnisgebietes nicht durch die UNO oder die EU legitimiert ist, sondern auf eine Selbstmandatierung der NATO (wie im Fall des Kosovokrieges) oder eine Koalition der Willigen zurückgeht. Der andere, wenn die Schäden, die durch einen Einsatz entstehen, größer sind als die Aussichten auf einen sich ohne fortwährende Präsenz ausländischer Truppen selbst tragenden Frieden. Selbst der KFOR-Einsatz, der im Juni 1999 aufgrund eines UN-Mandates mit über 5.000 deutschen Soldaten begann und inzwischen nur noch 70 zu erfordern scheint, hat die Lage im Kosovo noch nicht so weit befriedet, dass ein vollständiger Abzug schon sinnvoll erscheint.

Auch wenn alle Einsätze der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebietes mit besten Absichten und die meisten sogar mit einer

zweifelsfreien Legitimation auf den Weg geschickt wurden, können insbesondere die in Afghanistan aufgrund ihrer viele Jahre langen Dauer bisher nicht in dem Sinne als erfolgreich angesehen werden, dass sie Frieden gebracht hätten. Ob das Ziel dort oder auch in Mali, wo das Engagement nun auch schon sechs Jahre dauert, erreicht werden kann, ist zweifelhaft. Da die deutschen Einheiten im Verbund mit anderen Nationen operieren, sind die sogenannten Kollateralschäden (zivile Opfer und Zerstörung ziviler Güter) der Mission insgesamt zuzurechnen. Insofern sind die derzeit größten Einsätze in ein heikles Spannungsverhältnis zur Friedensverpflichtung geraten.

Es müsste deshalb dringend untersucht werden, warum dies so ist und wie das Spannungsverhältnis zur Friedensverpflichtung vermindert werden kann. Dies fordern die führenden deutschen Friedensforschungsinstitute auch im neuesten Friedensgutachten:

„Angesichts dessen ist es umso wichtiger, (die Auslandseinsätze) systematisch zu evaluieren, um die gesellschaftlichen und ökonomischen Kosten dem Nutzen dieser Einsätze gegenüberzustellen. Aktuell scheuen politische Entscheidungsträger die Auseinandersetzung um die Kosten von Auslandseinsätzen und bleiben hinsichtlich der Erfüllung der gesetzten Ziele stets vage und unverfänglich. Dabei gilt es, trotz Problemdruck durch humanitäre Krisen und

Bündnisverpflichtungen, unabhängig zu Auslandseinsätze ihre Ziele erreicht haben evaluieren, ob und in welchem Maße und welche Kosten entstanden sind.“<sup>27</sup>

STÄRKE DER DEUTSCHEN EINSATZKONTINGENTE*					
Einsatz	Einsatzgebiet	Stärke: Aktuell (erlaubt)	davon Frauen	davon Reser- visten	davon FWDL
<b>Resolute Support</b>	Afghanistan	1.278 (1.300)	121	90	0
<b>KFOR</b>	Kosovo	74 (400)	4	8	0
<b>UNMISS</b>	Südsudan	11 (50)	0	1	0
<b>UNAMID</b>	Sudan	3 (50)	0	0	0
<b>UNIFIL</b>	Libanon	111 (300)	11	6	8
<b>EUTM Mali</b>	Mali	149 (350)	29	22	0
<b>MINUSMA</b>	Mali	861 (1.100)	65	46	1
<b>Atalanta</b>	Horn von Afri- ka	31 (600)	0	6	0
<b>Sea Guardian</b>	Mittelmeer	207 (650)	17	0	11
<b>Anti-IS-Einsatz/ Fähigkeitsaufbau Irak</b>	Syrien/Irak	423 (800)	31	21	0

WEITERE MISSIONEN/UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN		
Einsatz/Mission	Einsatzgebiet	Stärke
<b>STRATAIRMEDEVAC</b>	Deutschland	48
<b>MINURSO</b>	Westsahara	3
<b>UNMHA</b>	Jemen	1

Insgesamt sind damit 3.200 Soldaten und Soldatinnen der Bundeswehr unmittelbar bei Auslandseinsätzen eingesetzt. Die potenziellen Umfangzahlen in Klammern sind den jeweils jüngsten Mandatsanträgen der Bundesregierung entnommen. Stand aller Angaben: 22. Juli 2019<sup>28</sup>

27 BICC, HSFK, IFSH, INEF (Hrsg.): Vorwärts in die Vergangenheit? Frieden braucht Partner. Friedensgutachten 2019, Münster 2019, S. 53

28 [https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/einsaetze/ueberblick/zahlen!/ut/p/z1/hY4xD4IwFIR\\_iwNrXwMR0a0qi8HEBInQxRSobVMMoKZX6861hMtF427v33eWAQg60Z1MrmGIVz6S7Cxpel1FyTvy17-TdIdJFodZnJIAhyFc\\_gHUvfEP EQxpzaFwHauf](https://www.bundeswehr.de/portal/a/bwde/start/einsaetze/ueberblick/zahlen!/ut/p/z1/hY4xD4IwFIR_iwNrXwMR0a0qi8HEBInQxRSobVMMoKZX6861hMtF427v33eWAQg60Z1MrmGIVz6S7Cxpel1FyTvy17-TdIdJFodZnJIAhyFc_gHUvfEP EQxpzaFwHauf)

HUcHAQV6ZxN7okFpI7lBrHovhKJhfS35SVVknG5AhVTIPJ30ZRAJJoJrfuOYaPbSzG2OGceNhD1trkVBKSI4q1Xn4W6RRo4H8k4Shyy00lnJKyOIF\_3rxxw! /!dz/d5/L2dBISevZ0FBIS9nQSEh/#Z7\_B8LTL2922DSSC0AUE6UESA30M0 (letzter Zugriff 23.07.2019)

## **5. KEIN WIDERSPRUCH ZWISCHEN ENGAGIERTEM AUßENPOLITISCHEN HANDELN UND MILITÄRISCHER ZURÜCKHALTUNG**

Als Ende 2013 erneut eine große Koalition gebildet wurde und die schwarz-gelbe von 2009 ablöste, schien es, als wolle sie die Politik der militärischen Zurückhaltung geradezu diskreditieren: Ende Januar 2014 sprach sich die neue Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen im Bundestag für eine Verstärkung der Einsätze in Afrika aus<sup>29</sup> und der ins Auswärtige Amt zurückgekehrte Frank-Walter Steinmeier erklärte: „So richtig die Politik der militärischen Zurückhaltung ist, sie darf nicht als eine Kultur des Heraushaltens missverstanden werden. Dafür sind wir, auch in Europa, inzwischen ein bisschen zu groß und ein bisschen zu wichtig.“<sup>30</sup> Ähnlich äußerten sich beide zwei Tage später gemeinsam mit Bundespräsident Joachim Gauck auf der Münchner Sicherheitskonferenz vor internationalem Publikum.<sup>31</sup> Das war knapp vier Wochen, bevor die Lage auf der Krim sich zuspitzte und die Halbinsel von russischen Truppen besetzt wurde. Russland ließ sich durch eine höchst fragwürdige Volksabstimmung auf der Krim am 16. März bestätigen, dass die einst innersowjetisch von Nikita

29 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/10 (29. Januar 2014), S.632ff.

30 Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 18/10 (29. Januar 2014), S. 599.

31 Vgl. dazu Arvid Bell et al., Früher, entschiedener und substanzieller? Engagiertes außenpolitisches Handeln und militärische Zurückhaltung sind kein Widerspruch, HSFK-Standpunkte Nr.. 1/2014.

Chruschtschow von Russland an die Ukraine übertragene Halbinsel künftig wieder zu Russland gehören sollte. Zwei Tage später wurde sie in die Russländische Föderation aufgenommen. Durch die völkerrechtswidrige Annexion geriet die europäische Sicherheitsarchitektur von 1990 aus den Fugen, zumal auch noch in den ostukrainischen Bezirken Donezk und Luhansk bürgerkriegsartige Konflikte unter russischer Beteiligung ausbrachen, die bis heute nicht zur Ruhe gekommen sind. Zum Glück behielten in dieser brenzligen Situation die meisten Politiker einen kühlen Kopf und beschränkten sich auf diplomatische und (wirtschafts-)politische Mittel: Gleich zu Beginn der Ukraine-Krise verhängten die EU und die USA gegen russische Einzelpersonen und Institutionen Sanktionen wie Einreiseverbote oder Beschränkungen des Handels. Russland verhielt sich spiegelverkehrt gegenüber westlichen Einzelpersonen, Unternehmen und Warengruppen. Allerdings beschlossen die NATO-Außenminister am 1. April, die Kooperation im *NATO-Russland-Rat* auf die Ebene der Botschafter zu beschränken. Anfang September beschloss der NATO-Gipfel in Wales Weiteres: Jegliche praktische militärische und zivile Zusammenarbeit zwischen der NATO und Russland sei auszusetzen, die politischen Kommunikationskanäle seien jedoch weiter offenzuhalten. Doch der *NATO-Russland-Rat* tagte nach zweijähriger Pause erstmals am 20. April 2016 wieder auf Botschafter-Ebene. Dabei wäre

es von Anfang an das Gebot der Stunde gewesen, dieses Gremium fortlaufend zu nutzen, um gemeinsam nach Wegen zu suchen, wie diese Krise bewältigt werden könnte.

Einige zwischenstaatliche Kanäle wurden weiterhin genutzt. Das ermöglichte im September 2014 in der weißrussischen Hauptstadt Minsk eine erste Vereinbarung zwischen den Außenministern Russlands und der Ukraine unter Vermittlung der OSZE, Deutschlands und Frankreichs, um einen Waffenstillstand in der Ost-Ukraine zu erreichen. Diese hat so wenig wie die zweite im „Normandie-Format“ verhandelte Minsker Vereinbarung vom 12. Februar 2015 einen tatsächlichen Waffenstillstand gebracht. Ob das Ausmaß der Zerstörung und die Zahl der Opfer aufgrund der fortlaufenden Beobachtung durch die OSZE geringer sind als ohne sie, sei dahingestellt. Immerhin sind in Minsk Dokumente unterzeichnet worden, auf die sich alle Seiten berufen können und dies auch tun. Zum Gesamttabelleau des westlichen Verhaltens in der Ukrainekrise gehört außerdem, dass die NATO auch mit deutschen Kontingenten ihre Kräfte in Polen und im Baltikum durch eine Reihe von multinationalen Manövern verstärkt hat, um gegenüber diesen Ländern Solidarität zu zeigen, in denen die Sorgen vor einer in ihre Richtung zielenden russischen Expansionspolitik groß ist. Eine Beteiligung der Bundeswehr an Manövern in Osteuropa gehört übrigens nicht zu den Auslandseinsätzen.

Bisher wurden keine ständigen Stationierungen westlicher Truppen vorgenommen, was US-Präsident Trump nun ändern will. Hier müsste die deutsche Außenpolitik darauf hinwirken, dass die bisher eingehaltenen Abmachungen mit Russland über eine Nicht-Stationierung auch künftig respektiert werden. Dies ist wichtig um eine weitere Eskalation zu vermeiden.

Als eine Art mahnender Zeigefinger nach Moskau war die Ankündigung des NATO-Gipfels von Wales zu verstehen, alle Mitglieder sollten bis 2024 ihre Rüstungsausgaben auf 2 % des BIP anheben. Donald Trump hat diesen Beschluss nach seinem Amtsantritt immer wieder genutzt, um insbesondere Deutschland aufzufordern, sein Verteidigungsbudget drastisch anzuheben. Dabei war es schon in Wales reichlich unbedacht, für alle europäischen NATO-Mitglieder das gleiche 2 %-Ziel zu verabreden. Der deutsche Anteil ist mit ca. 1,2 % ziemlich weit davon entfernt. Um 2024 diese Zielmarke zu erreichen, würde das annähernd eine Verdoppelung des Verteidigungsetats von 2015 auf etwa 70 Milliarden Euro bedeuten. Seine Militärausgaben lägen dann höher als die aller anderen westeuropäischen Staaten. Sie würden darüber hinaus wahrscheinlich sogar die Militärausgaben Russlands überragen. Diese lagen 2015 nach SIPRI bei ca. 59,3 Mrd. € und sanken 2016 real um neun Prozent.<sup>32</sup>

---

32 SIPRI Yearbook 2016, S. 500f.

Zumindest Teile der Bundesregierung haben erkannt, dass die 2%-Marke nicht nur illusorisch, sondern auch politisch kontraproduktiv ist und sprechen deshalb von einer vorläufigen Zielmarke von 1,5 % oder versuchen, Kostenbereiche hinein zu rechnen, die ebenfalls sicherheitsrelevant sind, aber keine Militärausgaben im engeren Sinne. Man muss sich auch fragen, was die kleineren NATO-Staaten davon halten würden, wenn die wirtschaftlich stärkste europäische Nation auch militärisch durch ihre Stärke hervorsteicht.

Egal ob als Verteidigungs- oder als Einsatzarmee muss die Bundeswehr so ausgerüstet sein, dass ihre Soldaten mit funktionierendem Gerät operieren und dabei selbst so geschützt sind, dass sie möglichst keinen Schaden erleiden. Nachdem zahlreiche Waffensysteme nur noch bedingt oder gar nicht mehr einsatzfähig sind, bedeutet das, dass ihre Erneuerung notwendig ist. Dies wird einige Milliarden Euro kosten. Dabei sollte man jedoch bedenken, nicht jede Streitmacht braucht die volle Palette von Waffensystemen. Und durch Verständigung innerhalb der NATO auf weniger Typen, die dann in höheren Stückzahlen produziert würden, ließe sich viel Geld einsparen. Dieses könnte konfliktdämpfend v.a. in die Fluchtursachenbekämpfung investiert werden, was sinnvoller wäre als mit Schiffen der NATO oder der EU Flüchtlingsboote aufzubringen und die Menschen nach Libyen zurückzubringen. Es sind also nicht nur einige der Kampfeinsätze, sondern auch

die angepeilten Steigerungen der Militärausgaben, die Schatten auf die Friedensverpflichtung des Grundgesetzes werfen. Deshalb sollte die Friedensforschung dies nicht nur benennen, sondern auch dafür werben, dass die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik weiterhin und verstärkt auf nicht-militärisches, zivilgesellschaftlich orientiertes Engagement setzt.



Das Zentrum für Konfliktforschung gibt eine Working-Paper-Reihe heraus, in der aktuelle wissenschaftliche Forschungsprojekte und -ansätze im Bereich der Friedens- und Konfliktforschung vorgestellt werden. Ziel der Reihe ist es, die verschiedenen interdisziplinären Zugänge zu Konflikten aufzuzeigen und sowohl inner- als auch außeruniversitär bekannt zu machen.

## AKTUELLE WORKING PAPERS

*Pre-Emptive or Preventive Mediation? High Level Mediation in the wider Preventive Diplomacy Agenda.*  
(Joana Amaral)

*From Copenhagen to Kampala. Understanding securitization through the postcolonial context.*  
(Niklas Sense)

Ethische Überlegungen zur Feldforschung. Impulse für die Untersuchung Konfliktbedingter Flucht.  
(Ulrike Krause)

„Wie erforschen wir Konflikte?“ Herausforderungen ethischer Feldforschung im Kontext von Ressourcenkonflikten.  
(Nina Engwicht, Anne Hennings & Louisa Prause)